



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

---

## ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142)

Nummer der ABG: M 2939, Nachtrag 04

Gerät: Zugöse

Typ: 65

Inhaber der ABG  
und Hersteller: Ferdinand Bernhofer  
Gesellschaft m.b.H.  
AT-5251 Hönnhart

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

---

2

Nummer der ABG: M 2939, Nachtrag 04

Der Name des Inhabers der ABG und Herstellers wurde von

Ferdinand Bernhofer Gesellschaft m.b.H. & Co.

in

Ferdinand Bernhofer Gesellschaft m.b.H.

geändert.

Die ABG Nr. M 2939 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Geräte dürfen nur zur Verwendung an den sich aus den beiliegenden Prüfunterlagen ergebenden Fahrzeugen unter den dort genannten Bedingungen feilgeboten werden.

Der Anbau der Geräte hat nach der anliegenden, jedem Gerät mitzuliefernden, Montage- und Betriebsanleitung zu erfolgen.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung muss an einer gegen Beschädigung geschützten, auch nach dem Anbau sichtbaren Stelle ein Fabrikschild angebracht sein, dass gut lesbar und dauerhaft folgende Angaben enthält:

den Namen des Herstellers oder das Herstellerzeichen,  
das Prüfzeichen,  
die Gerätbezeichnung,  
den Typ,  
den D-Wert,  
den Dc-Wert,  
den V-Wert,  
die zulässige Höchstgeschwindigkeit und  
die zulässige Stützlast.

Dabei ist die sich aus den Prüfunterlagen ergebende Zuordnung der Kennwerte zu beachten.

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der Genehmigung in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

---

3

Nummer der ABG: M 2939, Nachtrag 04

Flensburg, 16.08.2005

Im Auftrag

(Struve)



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung  
Nachtragsgutachten des TÜV Automotive GmbH  
TÜV SÜD Gruppe  
Engineering Center Garching,  
vom 22.06.2005 und Prüfunterlagen



Techn. Bericht Nr.:	360-0417-98-FBKV (Nachtrag 03)	TA-CX/GAR
Hersteller:	F. Bernhofer GesmbH	
Zugöse Typ:	65 (ABG-Nr. 2939)	Seite 2 von 2

## 8. Zusammenfassung:

Die Bauart der Zugösen Typ 65 genügt den Anforderungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sowie der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile und den Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO, Nr. 31, in der Fassung vom 19.01.1998.

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Bauartgenehmigung bestehen keine technischen Bedenken.

Die Montage- u. Betriebsanleitung enthält ausreichende Angaben zur Montage und zum ordnungsgemäßen Betrieb (Nachprüfung des Anbaus kann entfallen).

## Prüfergebnis

### 1. Prüfunterlagen

ABG-Nr. 2939 mit Nachtrag 03

**Anlagen:** Beschreibung, Montage-Betriebsanleitung

### 2. Ergebnis der Prüfung:

Da die Erhöhung der Stützlast und die neuen Kennwerte durch die bisherigen Prüfungen und Festigkeitsberechnungen abgedeckt sind, konnte auf einen erneuten Dauerschwingversuch verzichtet werden.

Weitere Untersuchungen wurden nicht durchgeführt.

TÜV AUTOMOTIVE GMBH  
Arbeitsgebiet Verbindungseinrichtungen  
und Auflaufbremsen



*Graser*

A. Graser  
Garching, 22-06-2005





# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

---

Nummer der ABG: M 2939, Nachtrag 04

- Anlage -

## Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

### Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen die Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen.

Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung dieser Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, 24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



---

Techn. Bericht Nr.:	360-0417-98-FBKV (Nachtrag 03)	TA-CX/GAR
Hersteller:	F. Bernhofer GesmbH	
Zugöse Typ:	65 (ABG-Nr. 2939)	Seite 1 von 2

---

**Grund des Nachtrags:**

- **Änderung der Firmenbezeichnung**
- **Verwendungsbereich neu gefasst (mit Dc und V-Wert)**
- **Erhöhung der zul. stat. Stützlast**

- Hersteller:** Ferdinand Bernhofer GesmbH  
Eden 5  
A-5251 Höhnhart
- Art:** Zugöse (Ösenform nach DIN 74054-40 A)
- Typ:** 65
- Verwendungsbereich:** An Starrdeichsel- und Mehrachsanhängern mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit bis und über 25 km/h;  
zum Einschweißen in Fahrzeugrahmen oder in bauartgenehmigte, zum Einschweißen geeignete Zuggabeln bzw. Zugdeichseln zur Verbindung mit Anhängerkupplungen die zur Aufnahme von Zugösen nach DIN 74054, bzw. ISO 8755 geeignet sind;
- Zul. D/Dc-Wert in kN:** 125
- Zul. V-Wert in kN:** 30
- Zul. statische Stützlast am Kuppelpunkt in kg:** 1000 (v über 25 km/h)  
1350 (v bis 25 km/h)



## Beschreibung, Montage- und Betriebsanleitung Einschweißzugöse 56 x 65

Hersteller:	Ferdinand Bernhofer GesmbH A-5251 Höhnhart, Eden 5
Typ:	65 (Ösenform nach DIN 74054-A)
zul. stat. Stützlast:	1000 kg über 25 km/h 1350 kg bis 25 km/h
zul. D / Dc-Wert:	125 kN
V-Wert:	30 kN

Die Einschweißzugöse 56x65 Typ 65 aus Werkstoff St 52-3 ist eine Zugöse mit Buchse nach DIN 74054 Teil 1 (wahlweise mit geschlitzter Buchse DIN 74054-40 oder mit nichtgeschlitzter Buchse DIN 74054-40, 42CrMo4V) und dient zum Anschweißen in Rahmen von Anhängern oder in bauartgenehmigte Zugeinrichtungen zur Verbindung mit Anhängerkupplungen, die zur Aufnahme von Zugösen nach DIN 74054 geeignet sind.

Die Zugösen sind durch den Fahrzeughersteller einzuschweißen.

Der Schweißnahtanschluß ist entsprechend den jeweiligen Einbau- und Betriebsbedingungen so auszuführen, daß die auftretenden Beanspruchungen infolge Längs- und Seitenkraft sicher übertragen werden können. Hierzu sind mindestens 4 Längsnähte mit einer Länge von jeweils 130 mm und einem a-Maß von 8 mm erforderlich.

Als Schweißgut werden Y 4220 beim Schutzgasschweißen (Schweißzusätze nach DIN 8559 Teil 1) bzw. E 43 30 beim Lichtbogenschweißen (Stabelektrode nach DIN 1913 E 51 53B10) oder vergleichbare Qualitäten anderer Normen empfohlen. Der Zugösenchaft ist vor dem Einschweißen auf ca. 250 °C zu erwärmen (entsprechend DIN 74054).